

Satzung des gemeinnützigen Vereins

„Wurzeln & Flügel“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Wurzeln und Flügel“.

Er hat seinen Sitz in Leipzig und ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Betreuung von Kindern.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, der psychischen, körperlichen und sozialen Gesundheit der Allgemeinheit, und hier insbesondere die der Kinder, zu dienen.

2. Der Verein strebt an, einen Naturkindergarten, unter Leistungen der direkten Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, SGB VIII, einzurichten und zu betreiben. In diesem Kindergarten soll durch Naturerlebnisse die lebendige Beziehung von Kindern zur Natur erhalten bleiben und gefördert werden. Dadurch werden sie auf spielerische und entdeckende Weise zu umweltbewusstem Handeln angeregt. Weiter will der Verein auf diese Weise Kindern im Vorschulalter die Möglichkeit geben, sich in der Natur zu bewegen, zu entspannen und sich ihren individuellen Bedürfnissen entsprechend zu verhalten und entfalten. Ziel ist es, die Kinder darin zu unterstützen, eine natürliche und gesunde Verbindung zu sich, ihrem sozialen Umfeld und der Natur zu entwickeln. Fantasie, Kreativität sowie eine differenzierte Wahrnehmung werden zu wesentlichen Elementen im täglichen Erleben.

3. Voraussetzung einen Kindergartenplatz zu erhalten ist eine aktive Mitgliedschaft der/des gesetzlichen Vertreter/s im Verein.

§ 3 Der Verein

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist überparteilich und nicht an eine Konfession gebunden.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Stimmberechtigt und in ein Amt wählbar sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.

4.2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem schriftlichen Beitrittsantrag über den der Vorstand entscheidet. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

4.3. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.

4.4. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

4.5. Fördernde Mitglieder können Personen sein, deren Beteiligung an der Vereinsarbeit sich auf finanzielle und materielle Unterstützung beschränkt

4.6. Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt
- Ausschluss aus dem Verein
- Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
- Verlust der Rechtsfähigkeit der natürlichen Person
- mit dem Tod des Mitglieds.

4.6.1 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

4.6.2 Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

4.6.3 Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

4.6.4 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 5 Beiträge

1. Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von jährlichen Beiträgen verpflichtet.
2. Die Höhe der Beitragssätze wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen. Stimm- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Fördermitgliedern steht kein Stimm-/Wahlrecht zu.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, allen Mitgliedern des Vereins Gelegenheit zu geben, bei der Regelung aller wichtigen Angelegenheiten des Vereins mitzuwirken.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn das Interesse des Vereins es erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen schriftlich oder per E-mail an die Mitglieder einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Ausscheiden der Mehrheit des Vorstandes dies erforderlich macht, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn 10% der Mitglieder dies beantragt.

Der/die Vorsitzende kann bei Eilbedürftigkeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 6 Tagen einberufen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sie entscheidet per Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Es wird ein Versammlungsleiter gewählt, in der Regel ist das der Vorsitzende.

Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl der Vorstandsmitglieder
2. Wahl der Rechnungsprüfer
3. Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
4. Genehmigung der Jahresrechnung
5. Entlastung von Vorstand und Kassenführung
6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
7. Satzungsänderungen
8. Aufhebung der Mitgliedschaft
9. Beschlussfassung über allgemeine Anträge
10. Auflösung des Vereins

§ 10 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens 2 Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zu übermitteln. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Wahlperiode

Die Wahlperiode beträgt ein Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus einem Amt wählt die Mitgliederversammlung ein geeignetes Vereinsmitglied nach.

§ 12 Vorstand

12.1 Zusammensetzung

1. dem/der 1. Vorsitzenden,
2. dem/der 2. Vorsitzenden,
3. dem/der Schatzmeister/in

12.2 Aufgaben des Vorstandes

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
5. Aufhebung der Mitgliedschaft (nach §4.6.3)

12.3 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

- a) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder.
- b) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- c) Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladungsfrist beträgt 6 Tage.
- d) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- e) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind. Abschriften der Sitzungsprotokolle sind unverzüglich den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

§ 13 Gesetzliche Vertretung des Vereins

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Entsprechend der Geschäftsordnung können einzelne Vereinsmitglieder für die Erfüllung ihrer Aufgaben, unter Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern, den Verein gesetzlich vertreten.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter(in) und dem/der Protokollführer(in) der Satzung zu unterzeichnen.

§ 15 Kassenführung

Der/die Schatzmeister/in hat alle kassenmäßigen Vorgänge mit Belegen in ordentlicher Buchführung nachzuweisen, die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes walten zu lassen,

Geschäftsvorfälle termingerecht zu erledigen und darauf zu achten, dass außerordentliche Ausgaben vom Vorstand geprüft und mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt werden.

Die von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählten Kassenprüfer/innen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, haben die Vorgänge auf ihre Richtigkeit zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit mindestens ein Mal pro Jahr in einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Verein „Achtsamkeit und Verständigung e.V.“, Rosenanger 24, 31595 Steyerberg.

Dies geschieht unter der Auflage, es entsprechend der bisherigen Ziele und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden. Sofern dieser Verein zur Übernahme des Vermögens nicht bereit oder in der Lage ist, fällt es an die “Bundesverband der Natur- und Waldkindergärten in Deutschland e.V.(BvNW), Osterdamm 27, 24983 Handewitt“.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 27.05.2009 einstimmig beschlossen.

Leipzig, den 27.05.2009

Unterschriften der Gründungsmitglieder